

Verordnung über die Bekämpfung des ruhestörenden Lärms im Markt Kraiburg a. Inn (LärmV)

Aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 8. Oktober 1974 (BayRS 2129-1-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2019 (GVBl S. 686), erlässt der Markt Kraiburg a. Inn folgende Verordnung:

§ 1

Zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- oder Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen von Montag mit Samstag zwischen 08:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie zwischen 13:00 Uhr und 19:00 Uhr ausgeführt werden.
- (2) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle nicht gewerbsmäßig im oder am Haus sowie im Garten anfallenden lärmenden Arbeiten, insbesondere das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz, die Benutzung von Bau-, Heimwerker- und Haushaltsmaschinen oder von Laubsaug- und blasgeräten und Rasenmähern.
- (3) Den zeitlichen Einschränkungen gemäß § 1 Abs. 1 unterliegen nicht Arbeiten, die im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich sind.

§ 2

Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte

- (1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht erheblich belästigt werden.
- (2) In der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 07:00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist.

§ 3

Haustierhaltung

- (1) Haustiere dürfen in der Zeit von 19.00 bis 8.00 Uhr und von 12.00 bis 13.00 Uhr in der Nähe fremder Wohnungen nur so gehalten werden, dass sie die Ruhe der Nachbarn nicht stören.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Tierhaltung in der Landwirtschaft.

§ 4

Ausnahmen

Die Gemeinde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 zulassen, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist.

Die Ausnahme kann jederzeit widerruflich und unter Auflagen gewährt werden.

§ 5

Zuwiderhandlungen

Nach Art. 11 Abs. 3 Nr. 4 BaylmschG kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten gemäß § 1 Abs. 1 und 2 außerhalb der in § 1 festgelegten Zeiten durchführt,
2. entgegen dem Verbot in § 2 in ruhestörender Weise Musikinstrumente, Tonübertragungs- und -wiedergabegeräte benutzt,
4. Haustiere entgegen den Verboten in § 3 hält.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Kraiburg a. Inn, 20.05.2021

Jackl

1. Bürgermeisterin